



Disziplinarvorschriften für die Studierenden der Universität zu Rostock vom 28. Februar 1906 : mit Abänderungen vom 21. Juni 1907, 1. April 1909, 29. Juni 1909, 22. Juli 1913 und 18. April 1914.

Rostock: Adlers Erben, G.m.b.H., 1914

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1810230780>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Disziplinarvorschriften

für die

Studierenden der Universität zu Rostock

vom 28. Februar 1906

mit Abänderungen vom 21. Juni 1907, 1. April 1909,
29. Juni 1909, 22. Juli 1913 und 18. April 1914.



ROSTOCK

Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

1914.

MA - 7658 ~~17~~ = 17

Disziplinärvorschriften

Studierenden der Universität

zu Rostock



7921 5. 3356

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu
Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

tun kund, daß Wir nach voraufgegangener Verhandlung mit
Rektor und Konzil die hier angeschlossenen

Disziplinarvorschriften für die Studierenden der Universität zu Rostock

Landesherrlich genehmigt und ihnen Gesetzeskraft zu der Folge
verliehen haben, daß sie am 15. April d. J. in Geltung und
an Stelle der Disziplinarstatuten vom 23. August 1879 mit
Abänderungen vom 9. März und 26. September 1881, 6. Juni
1888, 19. Dezember 1889, 12. Januar 1895, 9. Juni 1902 und
15. Januar 1903 treten, und daß in Disziplinarstraffällen bei
Verschiedenheit der Strafbestimmungen von der Zeit der
Verfehlung bis zum Urteil die mildeste Bestimmung anzu-
wenden ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Vorschriften bleibt zu
den Akten Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-
angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-
angelegenheiten.

Schwerin, den 28. Februar 1906.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Langfeld.

Landesherrliche Genehmigung
der Disziplinarvorschriften
für die Studierenden der Universität
zu Rostock



UB Rostock
285 010 142 630



Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt: Vom Erwerb des Akademischen Bürgerrechts	§ 1—20
Zweiter Abschnitt: Vom Erlöschen des Akademischen Bürgerrechts	§ 21—23
Dritter Abschnitt: Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Studierenden und von der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über sie	§ 24—30
Vierter Abschnitt: Von der Akademischen Disziplin	§ 31—35
Fünfter Abschnitt: Teil I vom Disziplinarstrafverfahren	§ 36—43
Sechster Abschnitt: Teil II vom Disziplinarstrafverfahren	§ 44—56
Siebenter Abschnitt: Vom Frauenstudium	§ 57—59
Anhang 1) Ministerialreskript vom 8. Oktober 1867 betr. die einjährig-freiwillig dienenden Studierenden;	
2) die Gebührenordnung für die Universität;	
3) ein Auszug aus der Prüfungsordnung für Apotheker vom 25. Mai 1904 (Rgbl. Nr. 17).	



Erster Abschnitt.

Der Erwerb des akademischen Bürgerrechts.

§ 1.

Ein Studierender erwirbt das akademische Bürgerrecht der Universität dadurch, daß er sich vor dem Rektor eigenhändig in die Matrikel der Universität einträgt.

Als Universitätsmatrikel dient das große Matrikelbuch. Für besondere Fälle ist das kleine Matrikelbuch bestimmt.

Je nachdem die Eintragung in das große Matrikelbuch (§§ 3, 4, 6 Absatz 1) oder in das kleine Matrikelbuch (§§ 5, 6 Absatz 2) erfolgt, empfängt der Studierende die große oder die kleine Matrikel.

Die Einrichtung der Matrikelbücher und die Fassung der Matrikel ist durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 2.

Die Eintragung in das große Matrikelbuch geschieht für ein volles Fakultätsstudium.

§ 3.

Wer die Immatrikulation nachsucht, hat dem Rektor

1. das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium im Deutschen Reich;
2. wenn er schon andere Universitäten besucht hat, auch von dort ein Zeugnis über sein Studium und sein sittliches Verhalten;
3. für die Zeit, während welcher er sich nach Erwerb des Reifezeugnisses nicht auf Universitäten aufgehalten hat, ein obrigkeitliches Sittenzeugnis vorzulegen.

§ 4.

Im Lehrbereich der Juristenfakultät können auch auf Grund eines Reifezeugnisses von einem deutschen Realgymnasium und im Lehrbereich der medizinischen und der philosophischen Fakultät auf Grund eines Reifezeugnisses von einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule Studierende in gleicher Weise immatrikuliert werden.

§ 5.

Für Studierende, welche ein Reifezeugnis für die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches besitzen und sich im Lehrgebiet der philosophischen Fakultät für ein Spezialfach ausbilden wollen, ist das kleine Matrikelbuch bestimmt. Die Eintragung erfolgt für das gewählte Spezialfach.

Studierende solcher Berufe, für welche die Gesetze ein Universitätsstudium ohne die Bedingung des Reifezeugnisses von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule vorschreiben, erhalten die kleine Matrikel, wenn sie den Vorschriften der betreffenden Fachprüfungsordnung über ihre wissenschaftliche Vorbildung und über ihre dem Universitätsstudium voraufgehende Beschäftigung genügt haben.

§ 6.

Reichsausländer können auch immatrikuliert werden, wenn sie in anderer Weise nachweisen, daß sie die zum Fakultätsstudium nötige wissenschaftliche Vorbildung und sittliche Reife besitzen.

Auch ist ihre Aufnahme in das kleine Matrikelbuch zulässig, wenn sie eine Vorbildung nachweisen, welche den zum Erwerb des Reifezeugnisses für die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches erforderlichen Kenntnissen gleichkommt.

Das engere Konzil beschließt im einzelnen Fall darüber, ob auf Grund dieser Nachweise die Aufnahme stattfinden soll.

Das Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, kann aber vorschreiben, daß vor der Beschlußfassung über die

Leistungen der ausländischen Unterrichtsanstalten, auf deren Zeugnisse sich der Bildungsnachweis stützt, das Gutachten einer bestimmten Auskunftsstelle gehört wird.

§ 7.

Die Immatrikulation der Studierenden erfolgt an bestimmten Tagen, die von dem Rektor für das Sommersemester in der Zeit vom 20. bis 30. April, für das Wintersemester in der Zeit vom 20. bis 31. Oktober anzusetzen sind.

Der Rektor ist befugt, Studierende nachträglich zur Immatrikulation zuzulassen, jedoch im Sommersemester nur bis zum 15. Mai, im Wintersemester nur bis zum 15. November.

Anträge auf spätere Immatrikulation sind an den Rektor zu richten und von diesem dem engeren Konzil zur Entscheidung vorzulegen, das auch über die Anrechnung des Studiensemesters beschließt.

§ 8.

Ein Studierender, der bei dem Antrag auf Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorzulegen vermag, jedoch die Nachlieferung verspricht, kann von dem Rektor vorläufig ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Vorlesungen zugelassen werden.

§ 9.

Von der Immatrikulation sind ausgeschlossen:

1. alle inländischen Staatsdiener und Militärpersonen, mit Ausnahme der Einjährig-Freiwilligen;
2. die Angehörigen anderer Bildungsanstalten;
3. alle Personen, die in Rostock bürgerliche Nahrung treiben oder sich zu einem dahin gehörigen Betrieb vorbereiten, sofern sie nicht diesen Betrieb oder die Vorbereitung dazu während ihrer Studienzeit durch eine bei dem Rektor einzureichende schriftliche Erklärung ausdrücklich aufgeben.

§ 10.

Wenn der Rektor gegen die Immatrikulation eines Studierenden Bedenken hat, so hat er die Entscheidung des engeren Konzils einzuholen.

Ein Recht auf Immatrikulation steht niemandem zu.

§ 11.

Der Rektor verpflichtet den Aufzunehmenden durch Handschlag, die für die Studierenden erlassenen Gesetze treu zu beachten. Der Immatrikulierte erhält ein Exemplar dieser Disziplinarvorschriften und der die Studierenden sonst angehenden Anordnungen, die Matrikel, sowie die Erkennungskarte.

Spätestens binnen zwei Wochen nach dem letzten Immatrikulationstermin ist in jedem Semester der städtischen Polizeibehörde ein Verzeichnis der neu immatrikulierten Studierenden unter Angabe der in § 1 Absatz 2 der Rostocker Verordnung vom 18. Mai 1905, betr. das Einwohner-Meldewesen erwähnten persönlichen Verhältnisse der Studierenden mitzuteilen.

§ 12.

Durch die Immatrikulation treten die Studierenden in den Genuß aller ihnen als Angehörigen der Universität zustehenden Rechte; sie sind von persönlichen bürgerlichen Lasten befreit und haben die Befugnis, die an der Universität gehaltenen Vorlesungen zu besuchen sowie die akademischen Institute nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu benutzen. An den akademischen Benefizien haben die Inhaber der kleinen Matrikel keinen Teil.

§ 13.

Nach der Immatrikulation hat sich der Studierende innerhalb dreier Tage bei dem Dekan der Fakultät, der er angehören will, zur Einschreibung in das Album dieser Fakultät unter Vorzeigung seiner Matrikel zu melden. Wer die rechtzeitige Meldung unterläßt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Mark.

§ 14.

Der Übergang von einer Fakultät zu einer anderen Fakultät kann nur am Beginn oder am Schluß eines Semesters statt-

finden und ist nur zulässig, wenn der Studierende den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung führt, der für die Immatrikulation als Studierender der Fakultät vorgeschrieben ist, zu der er übergehen will.

§ 15.

Wer zu einer anderen Fakultät übergehen will, hat dies dem Dekan seiner bisherigen Fakultät unter Vorlegung seiner Matrikel anzuzeigen. Der Dekan bemerkt den Übergang auf der Matrikel, macht dem Rektor hiervon Mitteilung und stellt dem Studierenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige aus, auf Grund deren die Einschreibung in das Album der anderen Fakultät stattfindet.

§ 16.

Jeder immatrikulierte Studierende ist verpflichtet, im Sommersemester bis zum 9. Mai, im Wintersemester bis zum 9. November und wenn er nachträglich immatrikuliert ist (§ 7, Absatz 2 und 3), binnen einer Woche nach geschehener Immatrikulation Vorlesungen anzunehmen und den Nachweis hierüber auf der Quästur durch sein Anmeldebuch zu führen, in dem die Annahme der Vorlesungen von dem Dozenten bescheinigt wird. Wer innerhalb dieser Frist nicht mindestens eine private Vorlesung annimmt, wird von dem Quästor dem engeren Konzil angezeigt. Er wird hierauf im Disziplinarwege gemahnt und, wenn die Mahnung erfolglos bleibt, in der Matrikel gestrichen.

§ 17.

Die Studierenden haben ihre Erkennungskarte stets bei sich zu tragen. Die Erkennungskarten werden für ein halbes Jahr erteilt und sind nach dessen Ablauf bei dem Universitätssekretär umzutauschen. Wer den Umtausch innerhalb der am schwarzen Brett bekannt gemachten Frist versäumt, wird auf seine Kosten hierzu vorgeladen. Wer diese Vorladung nicht befolgt oder nicht aufzufinden ist, wird durch Anschlag am schwarzen Brett öffentlich vorgeladen und, wenn auch dies erfolglos bleibt, in der Matrikel gestrichen.

Für den Verlust der Erkennungskarte hat der Studierende eine Strafe von 3 Mark zu zahlen.

§ 18.

Die Studierenden haben ihre Wohnung sowie jeden Wohnungswechsel innerhalb dreier Tage bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1—3 Mark dem Universitätssekretär anzuzeigen.

Studierende, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Rostock nehmen wollen, bedürfen dazu der Genehmigung des Rektors.

Die nach Absatz 1 erfolgenden Anzeigen sind sogleich nach ihrem Eingang vom Universitätssekretär der städtischen Polizeibehörde in Abschrift mitzuteilen.

§ 19.

Wer seine Studien durch Aufenthalt außerhalb Rostocks zu unterbrechen gezwungen ist, hat von dem Rektor Urlaub zu erbitten, seinen Aufenthaltsort anzugeben und sich nach erfolgter Rückkehr im Sekretariat der Universität zu melden.

§ 20.

Die in diesem Abschnitt angedrohten Ordnungsstrafen werden vom Rektor erkannt. Gegen die Verfügungen des Rektors ist nur eine Vorstellung zulässig.

Die Ordnungsstrafen fallen dem *fiscus pauperum* zu.

Zweiter Abschnitt.

Das Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

§ 21.

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

1. Durch Ablauf von 10 Semestern nach der Immatrikulation. Die Matrikel kann jedoch nach Befinden des Rektors solange erneuert werden, als ihr Inhaber tatsächlich akademische Vorlesungen besucht. In diesem Falle ist die Zeit, für welche die Matrikel erneuert wird, festzusetzen und auf der alten Matrikel zu vermerken. Einer Erneuerung der Matrikel bedarf es nicht, wenn der Studierende nach Ablauf von 10 Semestern in Rostock eine Staatsprüfung oder eine Prüfung bei der Universität

bestehen oder einen akademischen Grad erwerben will. In diesen Fällen gilt die Matrikel noch für ein weiteres Jahr.

2. Durch schriftliche Abmeldung des Studierenden im Universitätssekretariat. Während eines schwebenden Disziplinarstrafverfahrens, in welchem eine Bestrafung des Studierenden auf Grund der §§ 41, 42 zur Frage steht, ist die Abmeldung nicht gestattet.

3. Durch Eintritt in eine Stellung, die den Studierenden von der Immatrikulation ausschließen würde (§ 9).

4. Durch Streichung in den Fällen der §§ 16 und 17.

5. Durch Wegweisung von der Universität (§ 39).

6. Durch rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Wenn gegen einen Studierenden eine öffentliche Klage erhoben ist, die zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte führen kann, so kann das akademische Bürgerrecht durch Beschluß des engeren Konzils bis zur Beendigung des Strafverfahrens suspendiert werden.

Das Erlöschen des akademischen Bürgerrechts ist der städtischen Polizeibehörde alsbald mitzuteilen.

§ 22.

Jedem Studierenden ist bei seinem Abgange von der Universität auf Verlangen ein Zeugnis über die von ihm gehörten Vorlesungen und über sein sittliches Verhalten (Exmatrikel) zu erteilen. Zu diesem Zweck hat er dem Universitätssekretär vorzulegen:

- a) das Anmeldebuch für die Vorlesungen;
- b) die Erkennungskarte;
- c) die Matrikel;
- d) eine Bescheinigung über die Einschreibung in das Fakultätsalbum (§ 13);
- e) eine Bescheinigung der Bibliotheksverwaltung, daß keine Forderungen wegen entliehener Bücher gegen ihn bestehen.

In dem Abgangszeugnis werden nur die Vorlesungen (§ 86 der Universitätssatzungen) aufgenommen, die von den akademischen Lehrern spätestens bis zum 15. Mai oder bis zum 15. November als angemeldet bescheinigt sind. Ausnahmen hiervon kann der Rektor gestatten.

Die Ordnungen der einzelnen Institute (§ 114 der Universitätssatzungen) entscheiden darüber, ob die Aufnahme wissenschaftlicher Übungen in dem Zeugnis auch noch an weitere Bedingungen geknüpft ist.

In dem Abgangszeugnisse sind die gegen den Studierenden erkannten Strafen unter Bezeichnung der begangenen strafbaren Handlung aufzunehmen. Die Weglassung geringfügiger Strafen steht zum Ermessen des Rektors. Schwebt gegen den Studierenden zurzeit seiner Abmeldung ein Disziplinarstrafverfahren, so ist auch dies in dem Abgangszeugnisse zu bemerken.

§ 23.

Die Erteilung des Abgangszeugnisses ist zu verweigern unter Zurückbehaltung sämtlicher im Besitze der Universitätsbehörden befindlichen Zeugnisse:

1. während der Dauer eines gegen den Studierenden eingeleiteten Disziplinarstrafverfahrens, in welchem eine Bestrafung des Studierenden auf Grund der §§ 41, 42 zur Frage steht;

2. solange der Studierende seinen Verpflichtungen gegen die Universität sowie gegen die Universitätsinstitute, insbesondere die Universitätsbibliothek nicht nachgekommen oder mit der Zahlung von Honoraren im Rückstande ist, im letztgenannten Falle aber höchstens für die Dauer eines Jahres. (§ 25.)

Dritter Abschnitt.

Privatrechtliche Verhältnisse. Gerichtsbarkeit. Polizeigewalt.

§ 24.

Die Eigenschaft eines Studierenden begründet keine Ausnahme von den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der Strafgesetze.

§ 25.

Die fälligen Forderungen der Universität, der akademischen Behörden und Institute sowie die fälligen Honorarforderungen der akademischen Lehrer können von den Gläubigern bei dem engeren Konzil zu dem Zweck angemeldet werden, um ihre Befriedigung auf disziplinarischem Wege herbeizuführen.

Die angemeldete Forderung wird von dem engeren Konzil vorgemerkt. Die Vormerkung ist wieder anzuheben, wenn die Forderung von dem Studierenden bestritten wird und der Gläubiger nicht binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist den Rechtsweg beschreitet, oder wenn der Studierende angemessene Sicherheit für die Bezahlung der Schuld und der Prozeßkosten im Falle seiner Verurteilung leistet.

Die Vormerkung hat die Wirkung, daß bis zur Befriedigung, oder bis zur rechtskräftigen Abweisung des Gläubigers, die im Besitze der Universitätsbehörde befindlichen Legitimationspapiere und das akademische Abgangszeugnis des Studierenden in Gemäßheit des § 23 Ziffer 2 nicht ausgefolgt werden. Das engere Konzil kann im einzelnen Falle nach den Umständen anordnen, daß den Eltern oder dem Vormunde des Studierenden von der Belegung der Zeugnisse Mitteilung gemacht wird.

§ 26.

Die von dem juristischen Beisitzer des engeren Konzils unter Mitunterschrift des Universitätssekretärs aufgenommenen Verhandlungen über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.

§ 27.

Die Studierenden unterstehen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen den ordentlichen Gerichten, in Polizeisachen den Polizeibehörden nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften, soweit nicht ein anderes in diesen Satzungen bestimmt ist.

§ 28.

Unter Polizeisachen im Sinne des § 27 sind im allgemeinen diejenigen Polizeivorschriften zu verstehen, auf welche der

§ 24 des Regulativs über die Verhältnisse Rostocks zur Akademie vom 9. August 1827 Bezug nimmt, im besonderen aber diejenigen, welche nach der Ordnung der Polizeiverwaltung für die Stadt Rostock vom 14. Dezember 1825 in Übertretungsfällen der ausschließlichen Strafgewalt des Polizeiamts überlassen, sowie nach § 9 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 polizeilichen Strafverfügungen unterstellt sind.

§ 29.

Freiheitsstrafen bis zu 14 Tagen in Sachen, welche bei den Gerichten oder den Polizeibehörden im Gebiete der Stadt Rostock anhängig geworden sind, werden gegen Studierende im Wege des Ersuchens der akademischen Behörde in dem akademischen Karzer vollstreckt. Die Universitätsbehörde hat dem Ersuchen ungesäumt Folge zu leisten, auch der ersuchenden Behörde von der Ausrichtung des Ersuchens Mitteilung zu machen.

Dasselbe gilt für die in Rostock gegen Studierende verhängte Untersuchungshaft, wenn nicht besondere Umstände nach dem Ermessen des Richters eine Abweichung erforderlich machen.

Bei vorläufigen Festnahmen sind die Studierenden, wenn die Festnahme in der Stadt Rostock oder deren Umgebung vor 10 Uhr abends geschehen ist, noch an demselben Abend, sonst am Morgen des nächsten Tages einstweilen in das akademische Karzer einzuliefern. Jedoch kann der Richter bei der ersten Vorführung aus besonderen Gründen anders verfügen.

§ 30.

Alle Gerichte des Landes sind verpflichtet, dem engeren Konzil von den gegen Studierende erhobenen Klagen unter Angabe des Klagegrundes Mitteilung zu machen.

Die Polizeibehörden in Rostock haben dem engeren Konzil unverzüglich von rechtskräftigen Strafverfügungen gegen Studierende Anzeige zu machen.

Vierter Abschnitt.

Die akademische Disziplin.

§ 31.

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren. Sie erstreckt sich auch auf Vereine und Versammlungen der Studierenden und auf diejenigen Studierenden, welche nach § 8 der Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet sind.

§ 32.

Die Disziplinarbehörde hat die Befugnis, öffentliche und Privathäuser, die den guten Sitten nachteilig oder wegen Verführung gefährlich sind, den Studierenden zu verbieten.

§ 33.

Die Veranstaltung von öffentlichen Feiern und Festlichkeiten seitens Studierender bedarf der Genehmigung des engeren Konzils.

§ 34.

Mitglieder der studentischen Verbindungen und Vereine dürfen nur Angehörige der Universität sein.

Die Aufsicht über Studentenverbindungen und Vereine wird von der Disziplinarbehörde ausgeübt, welche die erforderlichen Anordnungen zu erlassen hat.

Die Beteiligung an nicht studentischen Verbindungen und Vereinen kann den Studierenden aus Gründen der Disziplin von der Disziplinarbehörde untersagt werden.

Die einzelnen studentischen Vereine haben zu Beginn jedes Semesters ihre Mitgliederliste dem engeren Konzil einzureichen. Ihre Satzungen sowie spätere Änderungen sind dem engeren Konzil mitzuteilen.

Das engere Konzil kann Vereine, welche die akademische Disziplin gefährden, verbieten.

§ 35.

Kommt es zur Anzeige, daß ein Zweikampf bevorsteht, so hat der Rektor innerhalb seiner Zuständigkeit die zu dessen

Verhinderung geeigneten Maßnahmen zu treffen. Nach den Umständen wird das engere Konzil den Fall untersuchen und sich die Aussöhnung der Parteien angelegen sein lassen.

In diesem Verfahren sollen die streitenden Teile, soweit sie der Disziplin des Konzils unterstehen, sich in jedem Fall verpflichten, während der Dauer ihres akademischen Bürgerrechts zu Rostock den Zweikampf nicht zu vollziehen und das darüber geführte Protokoll unterschreiben. Wer dies verweigert oder der übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt, verfällt sogleich, ohne daß es der Genehmigung des Konzils bedarf, der verschärften Wegweisung (*consilium abeundi*).

Fünfter Abschnitt.

Teil I.

Disziplinarstrafsachen.

§ 36.

Bei allen gegen die Strafgesetze verstoßenden Handlungen kann unabhängig von dem gerichtlichen Strafverfahren eine Disziplinarstrafe verhängt werden. Dies gilt namentlich auch vom Zweikampf.

§ 37.

Als Disziplinarstraffälle sind alle Verfehlungen gegen Ordnung, Sitte und Ehre des akademischen Lebens anzusehen, namentlich:

1. Ungehorsam gegen die Verfügungen einer Universitätsbehörde;
2. Beleidigungen und ordnungswidriges Benehmen gegen die akademischen Lehrer, oder gegen die Universitätsbehörden oder deren einzelne Mitglieder und Unterbeamten;
3. Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Bekanntmachungen und Verordnungen;
4. Grobe Störungen der Ruhe und jeder Unfug in den zur Universität gehörigen Räumen oder bei akademischen Feierlichkeiten;

5. Dauernder Unfleiß;
6. Unsittlichkeiten und Ausschweifungen aller Art, anstößiger und unsittlicher Lebenswandel;
7. Leichtsinniges Schuldenmachen;
8. Hazardspiele;
9. Verstöße gegen die Vorschrift des § 33;
10. Beleidigungen und Streitigkeiten der Studierenden unter sich;
11. Verrufs- und Ehrloserklärungen;
12. Bruch oder Mißbrauch des Ehrenworts;
13. Gotteslästerungen.

§ 38.

Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis;
2. Karzerarrest bis zu 14 Tagen;
3. Androhung der Wegweisung;
4. Wegweisung von der Universität.

Als Nebenstrafe kann in schweren Fällen auf den Verlust akademischer Benefizien erkannt werden.

§ 39.

Die Wegweisung von der Universität erfolgt:

- a) als einfache Wegweisung (lediglich Entziehung des akademischen Bürgerrechts);
- b) als verschärfte Wegweisung (*consilium abeundi*);
- c) als Ausstoßung (*Relegation*).

§ 40.

Die einfache Wegweisung von der Universität kann bei minder schweren Vergehen durch Beschluß des engeren Konzils auf Zeit ausgesprochen werden, wenn das Verhalten des Studierenden ein derartiges gewesen ist, daß sein ferneres Verbleiben auf der Universität Sitte und Ordnung gefährden würde, z. B. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, Ungehorsams gegen die Verfügungen einer Universitätsbehörde oder dauernden Unfleißes.

Aus besonderen Gründen kann der Weggewiesene schon vor Ablauf der Zeit durch Beschluß des engeren Konzils zur Immatrikulation wieder zugelassen werden.

§ 41.

Die verschärfte Wegweisung (*consilium abeundi*) wird für immer oder auf Zeit erkannt, mindestens auf die Dauer eines Semesters. Sie soll ohne vorherige Androhung nur bei schwerem Verstoß gegen die akademische Ordnung und Sitte verhängt werden, insbesondere bei Beleidigungen der akademischen Lehrer und Beamten oder bei tätlichen Beleidigungen der Studierenden unter sich, sofern nicht die Strafe der Ausstoßung (*Relegation*) verwirkt ist.

§ 42.

Die Ausstoßung (*Relegation*) ist die schwerste Form der Wegweisung. Sie erfolgt für immer. Auf Ausstoßung soll insbesondere bei ehrlosem Verhalten eines Studierenden erkannt werden.

§ 43.

Bei jeder Wegweisung von der Universität (§ 39) und in der Regel bei einer Streichung auf Grund des § 21, Ziffer 4 sind die Eltern des Studierenden oder deren Stellvertreter davon in Kenntnis zu setzen.

Das engere Konzil ist ferner befugt, von der Ausstoßung (*Relegation*) und von dem Erlöschen des akademischen Bürgerrechts nach § 21 Ziffer 6 die übrigen deutschen Universitäten zu benachrichtigen.

Sechster Abschnitt.

Teil II.

Disziplinarstrafverfahren.

§ 44.

Disziplinarstrafbehörde ist das engere Konzil (§ 51 der Universitätssatzungen).

Der Rektor allein kann in minder bedeutenden, sowie in dringenden Fällen Verweise und Karzerstrafen bis zu drei Tagen erkennen; er hat indes von den von ihm verhängten Strafen dem engeren Konzil ohne Verzug Mitteilung zu machen.

Auf Ausstoßung (Relegation) oder verschärfte Wegweisung (consilium abeundi) kann außer dem Falle des § 35 nur von dem Konzil auf Antrag des engeren Konzils erkannt werden. (§ 9 Ziffer 10 der Universitätssatzungen.)

§ 45.

Das Disziplinarstrafverfahren findet stets vor dem engeren Konzil statt:

1. Bei tätlichen Beleidigungen, grober Störung der Ruhe, Verrufserklärungen, Bruch oder Mißbrauch des Ehrenworts und allen noch schwereren Disziplinarvergehen.

2. In allen Fällen, in denen der Rektor ein schriftliches Verfahren nötig findet oder zweifelhaft ist, ob nicht eine höhere Strafe, als ihm zu erkennen freisteht, eintreten müsse.

§ 46.

Die in dem Disziplinarstrafverfahren vor dem engeren Konzil nötigen Ermittlungen werden von dem juristischen Beisitzer bewirkt. Als Protokollführer fungiert der Universitätssekretär. Der Beschuldigte, welchem stets Gelegenheit zu geben ist, sich über die ihm zur Last gelegte Tat zu erklären, muß auf sein Verlangen vor der Beschlußfassung des engeren Konzils von diesem persönlich gehört werden.

§ 47.

Wenn bei einer Disziplinaruntersuchung ein Studierender sich ein ungebührliches Benehmen zu Schulden kommen läßt oder sonst die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so ist er mit Disziplinarstrafe zu belegen.

§ 48.

Der Beschuldigte kann in Untersuchungsarrest genommen werden.

Auch kann ihm untersagt werden, sich ohne besondere Erlaubnis aus der Stadt oder aus der Wohnung zu entfernen.

§ 49.

In Disziplinarstrafsachen gegen Studierende finden auf die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen die Vorschriften der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechende Anwendung. An Stelle der eidlichen Bekräftigung können Studierende das Ehrenwort abgeben.

§ 50.

Die Disziplinarstrafbehörde ist berechtigt, auch Personen, welche nicht der Universität angehören, zu vernehmen und zu beeidigen. Sie kann andere Behörden um die Vernehmung ersuchen.

§ 51.

Die Urteile der Disziplinarstrafbehörde werden dem Beschuldigten mündlich oder schriftlich mitgeteilt. Ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so erfolgt Aushang am schwarzen Brett.

Auf Verlangen ist dem Beschuldigten eine Abschrift des Urteils zu gewähren.

§ 52.

In Disziplinarstrafsachen finden Rechtsmittel nicht statt.

§ 53.

Der Verweis wird von dem Rektor, in schwereren Fällen vor dem versammelten engeren Konzil erteilt.

§ 54.

Die Androhung der Wegweisung geschieht durch die zu Protokoll zu nehmende Warnung, daß der Verurteilte im Falle eines neuen, selbst eines geringeren Disziplinarvergehens die Wegweisung von der Universität zu gewärtigen habe.

§ 55.

Alle Strafen werden tunlichst bald, Karzerstrafen binnen 3 Tagen nach der Urteilsverkündung vollstreckt. Über Anträge auf Aussetzung oder Unterbrechung der Strafvollstreckung entscheidet das engere Konzil.

Der Inkarzerierte hat nur auf die gewöhnlichen Nahrungsmittel und auf notdürftige Bequemlichkeiten sowie auf Bücher und Schreibzeug Anspruch.

Dem Rektor und dem juristischen Beisitzer des engeren Konzils liegt die Aufsicht über die Vollstreckung der Karzerstrafe ob.

§ 56.

Von dem Universitätssekretär wird ein Verzeichnis über alle bei dem engeren Konzil vorkommenden Disziplinarstraffälle geführt. In dieses Register werden auch die Strafen eingetragen, welche von anderen Behörden verfügt oder erkannt sind.

Siebenter Abschnitt.

Das Frauenstudium.

§ 57.

Unter den Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 6 Abs. 1 können auch Frauen das akademische Bürgerrecht erwerben und die große Matrikel empfangen. Den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen stehen hierin außer den einheimischen Studienanstalten (§ 7 der Verordnung vom 7. März 1910, Rgbl. Nr. 8) die deutschen Studienanstalten gleich, die vom Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, anerkannt sind.

Im übrigen bleibt die Bestimmung in § 88 Abs. 1 Ziff. 2 der Universitätssatzungen vom 12. November 1903 unberührt.

§ 58.

Auf Frauen, welche das akademische Bürgerrecht erwerben, finden die Vorschriften der ersten sechs Abschnitte mit der Beschränkung Anwendung, daß gegen sie Karzerstrafe und Untersuchungsarrest nicht beschlossen werden können, und sich die Bestimmungen des § 29 nicht auf sie beziehen.

§ 59.

Ehefrauen sind von der Immatrikulation ausgeschlossen.



Anhang.

I. Ministerialverfügung

vom 8. Oktober 1867.

. . . Wie nun . . . die akademischen Disziplinarstatuten für die studierenden einjährig Freiwilligen in ihrer Qualität als Inhaber des akademischen Bürgerrechts verbindliche Kraft behalten, so bleibt für diese Freiwilligen neben der Militärdisziplinargewalt auch die akademische Disziplinargewalt bei Bestande. Die Rücksichten auf den militärischen Dienst erfordern aber unbedingt, daß die militärische Qualität der im Besitze des akademischen Bürgerrechts befindlichen einjährig Freiwilligen als die rechtlich prävalidierende anerkannt wird.

Die Universitätsbehörden werden daher angewiesen, das hervorgehobene Prinzip zu beachten und in Gemäßheit desselben in Sonderheit in nachstehenden Punkten bei Ausübung der akademischen Disziplinargewalt zu verfahren.

1. In den Fällen, in welchen eine Vergehung eines einjährigen Freiwilligen sowohl vom Gesichtspunkte der militärischen Disziplin, als auch von demjenigen der akademischen Disziplin strafbar ist, gebührt die Bestrafung vorzugsweise der Militärbehörde, und hat deshalb die akademische Behörde, falls eine derartige Vergehung bei ihr zur Anzeige kommt, dieselbe der Militärbehörde zu überweisen. Nachdem die Letztere in der betreffenden Sache kognosziert und — wie immer geschehen wird — von dem Resultate der angestellten Kognition der akademischen Behörde Mitteilung gemacht hat, so steht dieser das Recht einer weiteren Kognition nur insoweit zu, als auf die betreffende Vergehung allein oder neben anderen lediglich akademische

Strafen (Ehrenstrafen und Entziehung akademischer Benefizien) gesetzt sind.

2. Die von den Universitätsbehörden erlassenen Vorladungen sind dem Chef der Kompagnie oder, wenn dieser abwesend ist, dem Kommandeur derselben zu behändigen, und wird von dem betreffenden Offizier auf der der Vorladung jedesmal beizulegenden Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen bemerkt werden, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt gemacht werden solle.
3. Die Universitätsbehörden haben wegen Vollstreckung der von ihnen wider einjährig Freiwillige erkannten Freiheitsstrafen Ersuchungsschreiben an das für dieselben kompetente Militärgericht zu erlassen, welches diese Strafen nach erfolgter Verwandlung in eine entsprechende militärische Freiheitsstrafe (also der Karzerstrafe in gelinden Arrest) zur Ausführung bringen wird.

II. Gebührenordnung für die Universität.

(11. 7. 1899, 18. 10. 1902, 28. 2. 1906 u. 18. 4. 1914.)

§ 1.

1. Eine Immatrikulation in eins der beiden Matrikelbücher:
 - a) von einem Studierenden, der noch keine Universität besucht hat 18 M — s
 - b) von einem Studierenden, der von einer andern Universität kommt 12 „ — „
 - c) von einem Studierenden, der hier schon früher immatrikuliert gewesen ist. 4 „ — „
2. die Erneuerung der abgelaufenen Matrikel 8 „ — „
3. das Duplikat einer Matrikel 2 „ — „
- 3a. ein in jedem Semester bei der ersten Meldung zu einer Vorlesung von jedem Studierenden oder sonst zum Hören der Vorlesungen Berechtigten zu erlegendes Auditoriengeld von 4 „ — „
- 3b. ein in jedem Semester bei der ersten Meldung zu einer Vorlesung von jedem immatrikulierten Studierenden zu erlegendes Bibliotheksgeld von 2 „ — „

4. einen Hörschein nach § 88 der Universitäts- satzungen	1 M — 3
5. ein Abgangszeugnis:	
a) welches innerhalb der ordentlichen Frist, d. h. in der Zeit vom 25. Februar bis zum 15. April und vom 25. Juli bis 15. September	8 " — "
b) welches außerhalb der ordentlichen Frist erbeten wird	12 " — "
6. ein Sittenzeugnis	— " 50 "
7. eine beantragte Beglaubigung im Falle des § 90 Satz 2 der Verordnung vom 9. April 1899 über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge- richtsbarkeit: die für die Amtsgerichte geltende Gebühr.	
8. eine Ladung vor die Disziplinarbehörde . . .	— " 50 "
9. einen Termin im Disziplinarverfahren	2 " — "
10. Karzergebühren, einschließlich der Aufwartungs- gebühren: für den ersten Tag	4 " — "
für jeden folgenden	2 " — "

§ 2.

Die Gebühren fließen in den Universitätsfiskus.

Es erhalten jedoch:

1. der Dekan der philosophischen Fakultät von der Gebühr des § 1 unter 1a	3 " 50 "
2. der Fiscus pauperum:	
a) von der Gebühr des § 1 unter 1a und 1b je	— " 50 "
b) von der Gebühr des § 1 unter 2	— " 50 "
c) von der Gebühr des § 1 unter 3	1 " und
3. der Oberpedell die Gebühren des § 1 No. 10.	
3a. die von der Universitätskasse abgesonderte Kasse für Zwecke der Universität, die Hälfte der Hebung an Auditoriengeld aus § 1 Ziffer 3a.	
3b. die Bibliothekskasse das Bibliotheksgeld (§ 1 Ziffer 3b) im vollen Betrage.	

§ 3.

Neben den Gebühren des § 1 ist die Stempelabgabe nach Maßgabe der Stempelgesetzgebung, gegenwärtig Landesverordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Stempelsteuer, zu erheben.

§ 4.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Promotions- und Habilitationsordnungen und Observanzen der Fakultäten rücksichtlich der für die Doktorpromotionen und Habilitationen zu erhebenden Gebühren.

§ 5.

Dem Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ist die Aufhebung oder Abminderung dieser Gebührenordnung im ganzen oder im einzelnen vorbehalten.

III. Auszug aus der Prüfungsordnung für Apotheker vom 25. Mai 1904.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 6. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 17 Abs. 3. Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§ 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer;
2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat. Die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen.

Außerdem sind der Meldung beizufügen: ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

II. Pharmazeutische Prüfung.

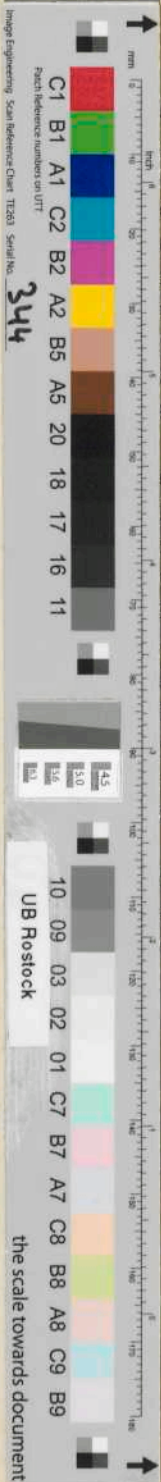
bs. 3. Der Meldung sind die nach § 6 für die zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§ 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch:

1. Nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und Erlangung des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer;

2. Durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachverständigen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des pharmazeutischen Studiums mindestens je zwei Halbjahre an pharmazeutisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der pharmazeutischen mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenstoffen regelmäßig teilgenommen auch sich mit den in der Pharmazie üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat. Die Zulassung hierzu ist durch Bescheinigungen der zuständigen pharmazeutischen Fakultätslehrer zu erbringen.

3. Dem sind der Meldung beizufügen: ein eigenhändig abgefaßter Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien zu ersehen ist.



344